

INFORMATION
zur
Bestellung zur Verfahrenshilfe in gerichtlichen Abgabeverfahren

Die Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) ist gemäß § 292 Abs 11 BAO verpflichtet, eine:n Verfahrenshelfer:in zu bestellen, wenn der Partei vom Verwaltungsgericht ein:e Verfahrenshelfer:in beigegeben wird. Die KSW führt für diese Zwecke eine interne Liste von Wirtschaftstreuhänder:innen (WT), die sich bereit erklärt haben, solche Verfahrenshilfen zu übernehmen.

Wie erfolgt die Bestellung zum bzw zur Verfahrenshelfer:in?

Die KSW erhält vom zuständigen Verwaltungsgericht die Mitteilung über die Beigegebung eines Verfahrenshelfers bzw einer Verfahrenshelferin samt Aufforderung, eine:n Wirtschaftstreuhänder:in zur Verfahrenshilfe zu bestellen. Die KSW wählt in der Folge aus der Liste der Verfahrenshelfer:innen u.a. nach folgenden Kriterien aus:

- Die Nähe zum Verwaltungsgericht, bei welchem das Verfahren anhängig ist
- Die Erreichbarkeit des Mitglieds – die Bestellung einer Verfahrenshilfe durch die KSW ist umgehend vorzunehmen
- Auf eine Abwechslung bei der Bestellung ist – wenn möglich – zu achten.

Für eine Bestellung kommen ausschließlich Wirtschaftstreuhänder:innen mit aufrechter Berufsbefugnis (nicht ruhend) in Frage, die die Befugnis selbständig ausüben. Nicht bestellt werden können

- WT mit ruhender Befugnis
- ausschließlich unselbständig tätige WT
- Berufsanwärter:innen
- Wirtschaftsprüfer:innen, die NUR über die Befugnis Wirtschaftsprüfer:in verfügen

Die KSW fragt im Anlassfall telefonisch an, ob die Übernahme des Mandats möglich ist. Bei telefonischer Zusage erfolgt die Bestellung durch die KSW in der Folge mit Bescheid. Inhaltliche Auskünfte zum Verfahrensgegenstand können vorab nicht erteilt werden.

Wie wird eine Verfahrenshilfe honoriert?

Die Honorierung erfolgt als Zeitgebühr in Höhe von derzeit **€ 200,--** zzgl. USt pro Stunde. Das amtliche Kilometergeld für Reisen beläuft sich auf € 0,50 / km. Eine exakte Zeitaufzeichnung ist zu führen. Die Honorare für die Verfahrenshilfe werden ausschließlich aus Kammergeldern, welche sich rein aus Mitgliedsbeiträgen zusammensetzen, finanziert. Aus diesem Grund ist, sofern der zeitliche Aufwand 20 Stunden zu überschreiten droht, unbedingt vorab eine Genehmigung der KSW einzuholen. Diesem Antrag ist die bisherige Zeitaufzeichnung sowie eine Übersicht der voraussichtlich noch notwendigen und zweckmäßigen Tätigkeiten samt jeweiliger (geschätzter) Dauer anzuschließen. Gemäß § 104 Abs 4 GO-KSW 2017 idF ABI-KWT 2/2022 droht der Verfall des Aufwandsanspruches, wenn Mehrkosten nicht im Vorhinein beantragt werden. Vom Verfall kann nur aus besonders berücksichtigungswürdigenden Gründen abgesehen werden. Weiters wurde in § 103 Abs 4 GO-KSW 2017 die Zeitgebühr für Hilfstätigkeiten von Berufsanwärter:innen sowie von sonstiger Hilfskräfte geregelt.

In der (Zwischen-)Abrechnung der Leistung ist eine **Zeitaufzeichnung** beizulegen, in der Sie

- die einzelnen Leistungen benennen und
- mit Dauer,
- Datum bzw Zeitraum sowie
- die handelnden Personen mitsamt Berufsbefugnis angeben.

Von der Verfahrenshilfe sind nur notwendige und zweckmäßige Schritte erfasst. Telefonate und die Korrespondenz mit der KSW sind nicht in die Honorarnote aufzunehmen. Die Abgeltung der Zeitgebühr für Hilfstätigkeiten von Berufsanwärter:innen sowie sonstiger Hilfskräfte richtet sich nach § 103 Abs 4 GO-KSW 2017.

Was beinhaltet die notwendige und zweckmäßige Vertretung?

Ersatzfähig sind nur zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendige Kosten. Als zweckentsprechend gilt jede Vertretungshandlung, die zum prozessualen Ziel der Partei führen kann; notwendig sind nur jene Handlungen, die das prozessuale Ziel der Partei mit dem **geringsten Aufwand** erreichen.

Wie oft werde ich betreffend die Übernahme einer Verfahrenshilfe kontaktiert?

Dies hängt davon ab, wie viele Beigebungen von Verfahrenshelfer:innen in der Nähe Ihres Berufssitzes erfolgen und wie viele andere WT im örtlichen Nahebereich in der Kammerliste eingetragen sind. Zudem ist darauf zu achten, dass immer wieder auch andere eingetragene Personen beauftragt werden. Eine Prognose über die Zahl der Anfragen ist dadurch nicht möglich. Im Jahr 2025 hat die KSW für ganz Österreich 3 Verfahrenshelfer:innen bestellt.

Ist mit der Aufnahme in die Liste der Verfahrenshelfer:innen eine Verpflichtung verbunden?

Die Aufnahme in die Liste ist selbstverständlich freiwillig, Verfahrenshilfen müssen nicht zwingend angenommen werden. Falls Sie keine Aufträge mehr bekommen möchten, streichen wir Sie natürlich von der Kammerliste. Nur wenn eine Bestellung eines freiwilligen Verfahrenshelfers bzw einer freiwilligen Verfahrenshelferin nicht möglich ist, ist das zu bestellende Mitglied dem Mitgliederverzeichnis zu entnehmen. Nur in diesem Fall trifft das Mitglied eine Pflicht zum Tätigwerden.

Wie geht man mit problematischen Verfahrensbeholdenen um?

Es kommt leider ab und zu vor, dass Beschuldigte mit den von der KSW bestellten Verfahrenshelfer:innen nicht zusammenarbeiten. Grundsätzlich ist zur Verfahrenshilfe auszuführen, dass eine Zurücklegung der Verfahrenshilfe durch den bzw die Verfahrenshelfer:in gesetzlich nicht vorgesehen ist. Eine mangelhafte Mitwirkung der verfahrensbeholdenen Partei ist daher grundsätzlich von dem oder der Verfahrenshelfer:in hinzunehmen und das Verfahren gesetzmäßig (zur Not aufgrund der Aktenlage) zu Ende zu führen.

Ist die verfahrensbeholdene Partei demgegenüber äußerst aktiv in eigener Sache, dann haben Sie Ihre Vertretungshandlungen auf die notwendige und zweckmäßige Bearbeitung einzuschränken. Umfangreiche und sich häufende Schilderungen zum Sachverhalt sind auf verfahrensrelevantes Vorbringen zu sichten und müssen nicht einzeln beantwortet werden. Stellen Sie sicher, dass Sie die Rechte der Partei wahren und beschränken Sie Ihr Einschreiten auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit. Die Verfahrenshilfe ist in erster Linie im Lichte der Rechtewahrung, nicht der Kundenzufriedenheit, auszuführen.

Wo ist der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe einzubringen?

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist bis zur Vorlage der Bescheidbeschwerde ausschließlich bei der Abgabenbehörde, ab Vorlage der Beschwerde ausschließlich beim Verwaltungsgericht einzubringen. Der Antrag auf Bewilligung von Verfahrenshilfe kann nicht bei der KSW eingebracht werden.

Bei wem kann ich mich für eine Eintragung in die Liste der Verfahrenshelfer:innen melden?

Frau Julia König nimmt Sie bei Interesse gerne in die Liste auf – per E-Mail an allgemeineverwaltung@ksw.or.at – und steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung (Tel 01/81173-258 DW).